

An die
Bezirksregierung Braunschweig
Obere Naturschutzbehörde
Obergstr. 1
38102 Braunschweig

per e-mail

Braunschweig, den 14.3.2004

Betrifft: Beschwerde wegen Rodungen im Bereich Landschaftsschutzgebiet Rautheimer Holz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Herbst/Winter 2003/04 wurden im Landschaftsschutzgebiet Rautheimer Holz 2 große Eingriffe vorgenommen.

1. Aufgrund einer einzelnen Anwohnerbeschwerde wurde im Bereich Waldweg Schreiberkamp bis Möncheweg der gesamte Rand auf mindestens 6 m Breite flächendeckend gerodet. Die Beschwerde bezog sich auf einen einzelnen Ast. Um „Ruhe“ zu haben, wurde jedoch der gesamte Waldrand an diesem Weg in einer Breite von ca. 6 Metern gerodet.
2. Die Forstgemeinschaft Rautheimer Holz hat im Winter entlang des Waldweges bis zur Straße „Am Steinbruch“ 103 Bäume gefällt, primär Eichen. Insbesondere der Bereich Ecke Schreiberkamp weist nach dem Fällen von 4 sehr alten, aber gesunden Eichen und weiteren kleineren Bäumen eine große Freifläche auf. An dieser Stelle befindet sich ein Feuchtgebiet. Die Eichen standen seit den sich häufenden Starkregenfällen jedes Frühjahr wochenlang im Wasser. Der Wald läuft dann buchstäblich über und das Wasser ergießt sich als zwei Meter breiter Bach in die Straße „Am kleinen Schafkamp“. Die sehr großen Eichen waren an dieser Stelle der Garant dafür, dass sich das Wasser mit Ausschlagen der Bäume sehr schnell zurückzog. Eine sehr alte, gesunde Eiche an anderer Stelle zerbarst während des Fällens und wurde dann liegen gelassen. Auch diese sinnlos gefällte Eiche stand in einem besonders feuchten Bereich. Der Wasserhaushalt dieses Areals wird durch die Maßnahmen nachhaltig gestört.

Angesichts des nicht nur in Braunschweig zu verzeichnenden Eichensterbens sind derartige Massenfällungen nicht vertretbar und fachlich falsch. Zudem liegt ein Rechtsverstoß gegen § 12 Absatz 3 Satz 1-3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 vor (Beeinträchtigung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes, und des Wasserhaushaltes). Der zuständige Revierförster Herr Wepner führt so auch rein wirtschaftliche Gründe (gute Eichenpreise) an und beabsichtigt nicht, wie aufgrund des Waldcharakters zu vermuten wäre, erneut Eichen aufzuforsten, sondern die dort im letzten Jahr wild aufsprießenden Ahorne wachsen zu lassen. Der Charakter dieses Waldes wird so dauerhaft verändert und widerspricht dem Charakter des Rautheimer Holzes als explizit ausgewiesenem Eichenwald.

Der Wald ist auch Naherholungsgebiet für die angrenzende Siedlung. Die Sammlung von 130 Unterschriften bei den Anwohnern belegt, dass der Naturgenuss dort nachhaltig gestört ist.

Wir beschweren uns daher über die unrechtmäßige und fachlich falsche Behandlung des Landschaftsschutzgebietes Rautheimer Holz.

Erste Beschwerden, die an die Untere Naturschutzbehörde adressiert waren, wurden offensichtlich nicht von dort an die Obere Naturschutzbehörde weitergeleitet. Uns wurde lediglich mitgeteilt, dass kein Verstoß gegen das Landschaftsschutzgesetz erkennbar sei, da aus Sicht der Forstverwaltung die „Maßnahme“ als Verkehrssicherung angesehen werde. Diese Auskunft genügt der Unteren Naturschutzbehörde als Mitteilung, die uns in deren Schreiben vom 13. Februar 2004 gemacht wurde, dass nicht gegen die Grundsätze der „ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“ im Rahmen geltende Rechts verstoßen worden sei. Eine fachliche Auseinandersetzung mit dem „Problemfall Eiche“ fand nicht statt.

Das Umweltrecht lebt, dies lehrt die Erfahrung, nicht vom Abdruck einzelner Vorschriften oder Gesetze, sondern von der tatsächlichen Anwendung des Rechts. Wenn allerdings, wie im vorliegenden Fall eine Naturschutzbehörde sich zum Handlanger ökonomischer Interessenvertretungen macht, dann scheint der Umweltschutz als Verfassungsprinzip knapp ein Jahrzehnt nach seiner verfassungsmäßigen Verankerung mehr ein hoffnungsfrohes Versprechen denn versprochene Realität.

Wir bitten um Überprüfung des vorliegenden Falls.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. (FH) Gabriele Uhlmann

Dr. Holger Pump-Uhlmann